



Einkaufsbedingungen der Albrecht Bäumer GMBH & CO. KG

Juni 2011

(1) Angebote

Im Angebot ist auf Abweichungen von der Anfrage ausdrücklich hinzuweisen. Der Lieferant ist mindestens drei Monate an sein kostenloses Angebot gebunden. Die Preise sind in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer frei Haus, einschließlich Verpackung und Versicherung, auszuweisen.

An Unterlagen, die der Besteller dem Lieferanten zur Angebotsabgabe überlässt, behält sich der Besteller alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind bei Nichtabgabe eines Angebotes oder nach Abwicklung der Bestellung unverzüglich und kostenlos an den Besteller zurück zu senden.

(2) Bestellungen

Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie dem Lieferanten schriftlich zugeht. Lieferungen oder Leistungen, die nicht schriftlich bestellt worden sind, werden nicht vergütet. In Ausnahmefällen können auch fernmündlich oder mündlich erteilte Bestellungen rechtsverbindlich sein, wenn diese von Personen des Einkaufs erteilt wurden. Im Einzelfall vom Besteller vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben und Prüfpläne sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen oder für den Lieferanten erkennbaren Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den vom Besteller vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für den Besteller insoweit keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung vom Besteller korrigiert werden kann. Dies gilt auch für fehlende Unterlagen oder Zeichnungen. Bestellungen sind dem Besteller innerhalb von einer Woche ab Bestellung und mittels schriftlicher Auftragsbestätigung mit verbindlicher Lieferzeit und zu den vom Besteller genannten Preisen zu bestätigen, sonst ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn nicht binnen einer Woche nach Zugang widersprochen wird. Rahmenaufträge berechtigen nur zur Beschaffung von Vormaterial im notwendigen Umfang. Maximal dürfen Teile einen Monat ab Bestelleingang im Voraus produziert werden, das Rohmaterial darf für maximal zwei Monatsabrufe vorgehalten werden. Fertigt der Lieferant über die Monatsfrist hinaus, so besteht für den Besteller keine Abnahmepflicht mehr. Der Lieferant fertigt dann auf sein eigenes Risiko. Die Anfertigung von Teilen für Abrufaufträge ist erst nach Eingang des Abrufes zulässig. Bei Zeichnungs- oder Formänderungen durch den Lieferanten trägt dieser das Risiko einer Nichtabnahme der Ware sowie aller dadurch verursachten Mängel und Schäden. Abweichungen in Qualität und Quantität gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn der Besteller sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Zeichnungen, Werkzeuge, Messmittel, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die vom Besteller überlassen oder im Auftrag des Bestellers hergestellt werden, bleiben oder werden Eigentum des Bestellers und dürfen an Dritte nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Bestellers geliefert werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an den Besteller zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Werkzeugen, Marken oder Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse und Produkte dürfen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Bestellers an Dritte geliefert werden.

(3) Preise

Die in der Bestellung niedergelegten Preise sind stets Festpreise und gelten frei Empfangswerk bzw. Verwendungsstelle. Sie schließen die Kosten der notwendigen Verpackung ein. Können die Preise nicht bei der Auftragserteilung vereinbart werden, so kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn die in der Bestellungenannahme des Lieferanten verbindlich anzugebenden Preise vom Besteller schriftlich angenommen worden sind.

(4) Materialbeistellung

Sollten dem Lieferanten vom Besteller zur Erfüllung vertraglicher Leistungen Materialien zur Verfügung gestellt werden, so hat der Lieferant dieses Material zu prüfen, als Eigentum vom Besteller zu kennzeichnen, treuhänderisch zu verwalten und ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen zu verwenden.

(5) Lieferzeiten

Der Lieferant garantiert die verbindliche Einhaltung der vereinbarten Liefer- und Teilliefertermine. Bei Bestellungen „auf Abruf“ verpflichtet sich der Lieferant zur Lieferfähigkeit, so dass erteilte Abrufe unmittelbar nach Erhalt vom Lieferanten ausgeliefert werden können. Bei Überschreiten der vereinbarten Fristen befindet sich der Lieferant ohne vorherige schriftliche Nachricht des Bestellers in Lieferverzug. Der Lieferverzug berechtigt den Besteller zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe, und zwar für jede angefangene Woche verspäteter Lieferung in Höhe von 0,5% des Rechnungswertes, maximal 5 % desselben, wobei der Besteller berechtigt ist, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen und dementsprechend auch von der Rechnungsforderung des Lieferanten abzuziehen. Der Besteller ist außerdem berechtigt, weitgehende Schäden geltend zu machen. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Fristen aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er den Besteller unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben.

(6) Haftung und Verjährung von Mängelansprüchen

Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Die Mängelrügenobliegenheiten des Bestellers sind in jedem Falle bei Einhaltung einer Rügefrist von 2 Wochen bei offenen Mängeln und ab Entdeckung gewahrt. Für die Gewährleistung gelten als zugesicherte Eigenschaften: die für die Leistungsfähigkeiten und Leistungen mitgeteilten Daten, die für das betriebssichere Arbeiten und die Güte der Konstruktion mitgeteilten Merkmale sowie die mitgeteilten Werkstoffe für alle Teile sowie die mitgeteilte Einhaltung der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände. Gelieferte Maschinen oder erstellte Anlagen jeglicher Art werden nach Betriebsbereitschaft in Anwesenheit von Fachleuten des Lieferanten in Betrieb genommen, um soweit wie möglich festzustellen, ob die vereinbarten Bedingungen erfüllt werden. Bei Nichterfüllung erfolgt die Abnahme erst, nachdem eine neuerliche Inbetriebnahme nach Änderung der Mängel im Beisein der oben erwähnten Fachleute die Erfüllung der vereinbarten Bedingung soweit wie feststellbar ergibt.

Die Garantie beginnt mit dem Tage des Wareneingangs und erstreckt sich auf eine Zeit von 24 Monaten. Versteckte Mängel können auch bis 6 Monate nach Ablauf der Gewährleistung gerügt werden. Für Maschinen und Anlagen gelten jeweils zu treffende Sondervereinbarungen. Für alle innerhalb der Garantiezeit auftretenden Schäden, Mängel und Fehlleistungen hat der Lieferant sofort nach Aufforderung durch den Besteller unentgeltlich Ersatz zu leisten oder diese abzustellen. Alle Folgekosten, die dem Besteller, im Zuge der Garantieleistung des Lieferanten entstehen, wie Versandkosten, Montagekosten, etc. gehen zu Lasten des Lieferanten. Kommt der Lieferant dieser Forderung nicht nach, so kann der Besteller die Instandsetzung auf Kosten des Lieferanten durch Dritte ausführen lassen. Der Besteller behält sich die Geltendmachung weiterer, gesetzlich vorgesehener Ansprüche vor.

(7) Zahlungsziel

Falls im Bestellschreiben keine andere Vereinbarung zum Ausdruck kommt, gilt als Zahlungsziel vereinbart: Zahlbar innerhalb 14 Tagen gerechnet ab Wareneingang und Rechnungserhalt abzüglich 3% Skonto oder 60 Tage netto. Die Wahl des Zahlungsmittel trifft der Besteller.

(8) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung ist in Freudenberg bzw. die als Lieferanschrift angegebene Verwendungsstelle.

Erfüllungsort für Zahlung ist Freudenberg.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist für beide Vertragspartner Siegen.